

Satzung

**für einen Zweckverband als Träger
des aktuellen forums
Volkshochschule für die Städte
Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie
die Gemeinden Heek, Legden,
Schöppingen und Südlohn in der
Fassung der Änderungssatzung**

vom 19. Dezember 1988

Verzeichnis der Veränderungen:

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
19.12.1988	01.01.1989	---

Satzung

für einen Zweckverband als Träger des aktuellen forums Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 1988

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsstellung und Aufgabe

1. Die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GkG, GV. NW S. 190/SGV. NW. 202) und nach dem Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz 1. WbG) vom 31.07.1974.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
3. Soweit nicht das GkG oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, findet auf den Zweckverband die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1974 (GV NW S. 1050), sinngemäß Anwendung.
4. Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet zu.
5. Der Zweckverband ist Träger des "aktuellen forums - Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn."

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Zweckverband führt den Namen:
"aktuelles forum - Volkshochschule für die Städte Ahaus,
Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden,
Schöppingen und Südlohn."
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ahaus.

§ 3**Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen, konfessionell und parteipolitisch unabhängigen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist. Insbesondere hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung gemäß § 4 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes (1. WbG vom 31.07.1974).

§ 4**Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5**Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfällt auf je angefangene 5.000 Einwohner ein Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreter.

Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW.

Beim gegenwärtigen Stand entsenden:

Stadt Ahaus	6 Vertreter
Stadt Stadtlohn	4 Vertreter
Stadt Vreden	4 Vertreter
Gemeinde Heek	2 Vertreter
Gemeinde Legden	2 Vertreter
Gemeinde Schöppingen	2 Vertreter
Gemeinde Südlohn	2 Vertreter

2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungsorgane der Gemeinden für die Dauer der Wahlzeit dieser Organe gewählt. Die Gemeinden haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungsorgane die Mitglieder zu benennen. Bis zum Amtsantritt der neuen bestellten Mitglieder üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
4. Die Gemeinden sind berechtigt, von ihnen benannte Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihre Stellvertreter während der Dauer der Wahlzeit durch andere zu ersetzen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 GkG.
7. Der Leiter der Volkshochschule, die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. den Erlass der VHS-Satzung,
 2. die Wahl der in der VHS-Satzung § 4.1 d) vorgesehenen Mitglieder des VHS-Rates,
 3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan auf Vorschlag des VHS-Rats,
 4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 6. die Berufung des Leiters und weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter der VHS auf Vorschlag des VHS-Rats,

7. die Ernennung der Beamten des Zweckverbandes auf Vorschlag des VHS-Rats,
 8. die Anmietung von Räumen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 10. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen auf Vorschlag des VHS-Rats,
 11. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 12. die Änderung der Verbandssatzung,
 13. die Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung kann im übrigen in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihre Zuständigkeit auf den VHS-Rat oder den Verbandsvorsteher übertragen.
 3. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden - soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Über den Beitritt neuer Mitglieder wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied kann ohne Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Sie gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschluss-

fähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

4. Im übrigen gilt für Abstimmungen und Wahlen § 35 GO NW entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Verbandsmitglieder,
2. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
3. die behandelten Beratungsgegenstände,
4. die gestellten Anträge,
5. die Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen.

Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 9**Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder Beigeordneten der verbandsangehörigen Gemeinden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.
2. Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung oder der VHS-Rat zuständig sind, werden sie durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, beschließt der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied über die notwendigen Maßnahmen.

Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

4. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
5. Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Verbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
6. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Zweckverbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet.
7. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 10**Wirtschaftsgrundsatz**

Die Einnahmen des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 11**Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Gemeinden gedeckt.
2. Bemessungsgrundlage der Umlage ist zu 2/3 die Einwohnerzahl der Mitglieder nach dem Stande vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres und zu 1/3 die Zahl der in den einzelnen Orten im letzten Studienjahr durchgeführten Kursstunden.
3. Die Verbandsmitglieder leisten am 1.1. und 1.7. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuß auf die Umlage in Höhe der Hälfte des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres.
4. Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist den Verbandsmitgliedern zur Information zuzuleiten.
5. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und über die Auslegung des Haushaltsplanes.
6. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus.

§ 12**Übernahme von Angestellten**

Der Zweckverband übernimmt die hauptamtlichen Bediensteten des bisherigen eingetragenen Vereins "aktuelles forum Ahaus e. V."

§ 13**Ausscheiden von Mitgliedern**

Mitglieder können nach § 7 Abs. 2 der Satzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf von 2 Rechnungsjahren, die der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgen, jedoch nur zum Ende eines Semesters.

§ 14**Auflösung des Zweckverbandes**

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
3. Ein ausscheidendes Mitglied wird entsprechend seinem eigenen Investitionsanteil nach dem jeweiligen Vermögensstand angemessen abgefunden. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
4. Für die hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten des Zweckverbandes gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse, Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Ruhr-Nachrichten und in den Westfälischen-Nachrichten zu veröffentlichen.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Änderungssatzung vom 09.03.1988 tritt am 16. März 1988 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19.12.1988 tritt am 01. Jan. 1989 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Zweckverbandsversammlung vom 1.12.1988 beschlossene Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 7.4.1981 (GV NW S. 224) in Verbindung mit § 15 der Zweckverbandssatzung vom 30.1.1975 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 19. Dezember 1988

Klaus Rems
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung